



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
324 O 196/03

Verkündet am:
1.8.2003

In der Sache

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte

gegen

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigter

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24
auf die mündliche Verhandlung vom 1.8.2003
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske
den Richter am Landgericht Dr. Weyhe
die Richterin am Landgericht Meier-Göring

für Recht:

- I. Die einstweilige Verfügung vom 31. März wird mit der Maßgabe bestätigt, dass hinter den Worten „die DDR-Personenkennzahl“ die Worte „des Antragstellers“ eingefügt werden.

- II. Der Antragsgegner hat auch die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Die Parteien streiten um den Bestand der einstweiligen Verfügung der Kammer vom 31. März 2003, durch die dem Antragsgegner verboten worden war, den Namen und die DDR-Personenkennzahl des Antragstellers im Rahmen einer Mitarbeiterliste wie der „D -L “ auf der Internetseite www.d .de zu verbreiten.

Der Antragsteller ist diplomierter Sportlehrer und war bis 1990 Nachwuchstrainer für Leichtathletik bei der Sportvereinigung D in M . Er war Angehöriger des Ministeriums des Inneren und hatte dort den Rang eines Hauptmannes der Volkspolizei inne. In seiner Jugend betrieb der Antragsteller selbst als Diskuswerfer Leistungssport in der ehemaligen DDR. Der Antragsgegner ist seit Ende 1999 als Internetjournalist tätig.

Der Antragsgegner veröffentlicht und verbreitet über die Internetdomain www.d .de ein Internetangebot, über welches man – bis zu dem Erlass der einstweiligen Verfügung der Kammer - zwei Listen einsehen konnte. Über die Startseite war es zum einen möglich, über das Stichwort „D T (bekannte)“ auf eine Liste mit bereits verurteilten Doping-Tätern zuzugreifen. In dieser war der Antragsteller nicht aufgeführt. Zum anderen bestand, ebenfalls über die Startseite über das Stichwort „D -L Ni de S “ zu erreichen, eine Verlinkung zur so genannten „D -L “ mit ca. 4000 Namen (Anlage Ast. 1). In dieser Liste war der Antragsteller mit vollem Namen, DDR-Personenkennzahl, Arbeitsabteilung und Gehalt genannt. Auf der Startseite des durch den Antragsgegner betriebenen Internetangebotes heißt es u. a.:

„Diese Seite ist im Gedenken an all jene Sportlerinnen und Sportler entstanden, die im Glauben an einen sauberen Sport, ihren Körper von jenen ausschlachten ließen, die dieses im Namen des „Sozialismus“ oder aus Selbstsucht und ohne jedes Gewissen taten. All diese „Politiker“, „Wissenschaftler“, „Funktionäre“, „Ärzte“, „Trainer“ und „Betreuer“ haben sich

schuldig gemacht. Diese Seite nennt die Täter.“ (Anlage Ast. 8 und Anlage AG 2).

Wird der Link zur so genannten D -L geöffnet, so erscheint dort zunächst ein Erläuterungstext, in welchem es unter anderem heißt:

„Ausgangspunkt dieser Liste ist die berühmte 100.000er Liste, auch Hamsterliste/FiPro oder MfS-Mitarbeiterliste genannt, in der zum Ende der „DDR“ die Stasi alle Angehörigen aufgezählt hatte, von denen sie selbst glaubte, dies der Nachwelt überlassen zu müssen. [...]

Achtung! Diese Liste sagt nicht aus, dass die hier genannten Personen auch „Hauptamtliche Mitarbeiter des MfS“ gewesen sein MÜSSEN. [...]

D. ? Was ist das???

Die Sportvereinigung D war ein Sportkonzern innerhalb der vielfältigen Förderungsvarianten des „DDR-Sports“ [...] Mit anderen Worten: Stasi, Polizei, Zoll. [...]

Die hier in der Liste aufgeführten Personen stellen vorrangig die einzelnen Abteilungen beziehungsweise das Management des Sportkonzerns SV-D dar. [...]

Warum veröffentlichen wir diese Liste?

Diktaturen haben alle das gleiche Problem. Ist die Diktatur am Ende, hat keiner mitgemacht. Es gibt nur unschuldige Mitläufer. Alle haben ihre Befehle und Anweisungen „von oben“ bekommen. „Oben“ ist verstorben, also gibt es keinen Schuldigen – so einfach! [...]

Jeder der hier veröffentlichten Personen trug seinen Teil zur Diktatur bei. Jeder hat mitgemacht und ist gefordert, sein Schweigen zu brechen und sich der Aufklärung dieser Zeit zu stellen. [...]

„Es ging nicht um Sport an sich. Es ging um die Ausbeutung und Instrumentalisierung einzelner. Im Interesse der Macht einer Partei / einer Ideologie. Sportler waren nur Beiwerk. Wäre Korbflechten olympisch und damit in Aussicht auf Internationale Reputation gewesen, wären in der Diktatur Korbflechter entsprechend ausgebeutet, instrumentalisiert und mit Doping vollgepumpt worden.“

Wegen der weiteren Einzelheiten des Internetauftritts wird auf die Anlagen Ast. 3, 8 und AG 3 verwiesen.

Nachdem der Antragsteller den Antragsgegner mit Schreiben vom 6. Februar 2003 erfolglos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung aufgefordert hatte, hat er die einstweilige Verfügung der Kammer vom 31. März 2003 erwirkt. Gegen diesen Beschluss richtet sich der Widerspruch des Antragsgegners, den dieser wie folgt begründet:

Der geltend gemachte Unterlassungsantrag bestehe nicht. Anders als durch den Antragsteller suggeriert, beziehe sich die Ankündigung der Täternennung nicht auf die „Doping-Täter“-Liste, sondern nur auf die unter dem Link „Doping Täter (bekannte)“ erreichbare Auflistung bereits rechtskräftig verurteilter Dopingtäter, in welcher der Antragsteller gerade nicht erscheine. Mithin werde ihm auch nicht unterstellt – weder direkt oder indirekt – selbst aktiv Dopingmittel verabreicht zu haben oder hieran beteiligt gewesen zu sein. Im Übrigen seien die Angaben der Doping-Täter-Liste wahr: Der Antragsteller sei Mitglied des Sicherheitsdienstes (Dienststelle 300 des Ministeriums für Staatssicherheit) gewesen, und habe in dieser Position das aufgeführte Gehalt erhalten. Diese wahren Tatsachen habe der Antragsteller auch hinzunehmen, es sei denn, damit seien schwerwiegende Folgen für den Antragsteller verbunden. Dies sei hier jedoch nicht ersichtlich. Vielmehr verliere sich der Name des Antragstellers in der Liste, sie hebe ihn nicht hervor und stelle ihn zutreffend nur als Teil des Systems dar. Die Veröffentlichung der Doping-Täter-Liste entfalte auch keine besondere Breitenwirkung. Schließlich sei die so genannte MfS-Mitarbeiterliste, aus welcher die streitgegenständliche Doping-Täter-Liste einen Teil darstelle, bereits Anfang der 90er Jahre Gegenstand einer Vielzahl von Veröffentlichungen über Printmedien und das Internet gewesen und habe unter anderem auch den Antragsteller nebst aller veröffentlichten Daten enthalten. Dem geringen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers stehe ein gewichtiges Veröffentlichungsinteresse gegenüber, welches in diesem Fall vorgehe. Schließlich sei auch die Aufarbeitung von

zeitgeschichtlichen und historischen Sachverhalten von Art. 5 Abs. 1 GG umfasst.

Der Antragsgegner beantragt,

die einstweilige Verfügung der Kammer vom 31. März 2003 aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Der Antragssteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Der Antragsteller verteidigt den Bestand der einstweiligen Verfügung. Er sei durch die Veröffentlichung der „D -L “ in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Er habe zu keiner Zeit, weder vor oder nach der Wende Sportlern Dopingmittel verabreicht. Er sei nicht in exponierter Stellung des Ministeriums für Staatssicherheit noch als Funktionär der Sportvereinigung D tätig gewesen. Er sei überhaupt nie Angehöriger des Ministeriums für Staatssicherheit gewesen. Sein Name und seine Personendaten seien ohne jegliche Prüfung im Internet veröffentlicht und verbreitet worden.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die einstweilige Verfügung vom 31. März 2003 war nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung vom 1. August zu bestätigen. Dem Antragsteller steht der geltend gemachte und in der angegriffenen einstweiligen Verfügung tenorierte Unterlassungsanspruch gemäß §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 Satz 2 (analog) BGB in Verbindung mit seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG zu. Denn die

Verbreitung des Namens und der DDR-Personenkennzahl des Antragstellers im Rahmen der „Doping-Liste“ auf der Internetseite www.doping.de verletzt ihn rechtswidrig, bei fortbestehender Wiederholungsgefahr, in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

- 1.a) Die Verbreitung der angegriffenen Liste mit dem Namen und der DDR-Personenkennzahl des Antragstellers stellte schon deshalb eine rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung dar, weil sie dem Leser des in Rede stehenden Internetauftritts unter www.doping.de den falschen Eindruck vermittelte, dass der Antragsteller zu DDR-Zeiten Dopingmittel verabreicht habe oder jedenfalls daran beteiligt gewesen sei.

Bereits die Internetadresse „www.doping.de“ legt diesen Schluss nah, erwartet doch der Nutzer der Internetseite wegen ihrer Bezeichnung, dass sich der Internetauftritt mit „Doping“ befasst. Genau dies tut die in Rede stehende Internetseite auch schwerpunktmäßig, und eben dies wird auf der Startseite als Sinn und Zweck des Internetauftritts genannt, wenn es dort heißt, dass die Seite in Gedenken an alle jenen Sportlerinnen und Sportler entstanden sei, die ihren Körper ausschachten ließen. Vor diesem Hintergrund wird der Leser die weitere Formulierung „Diese Seite nennt die Täter“ nur dahingehend verstehen können, dass alle Personen, die in dem Internetauftritt namentlich aufgelistet werden, etwas mit „Doping“ zu tun haben müssen, es sei denn, sie werden als Dopingopfer aufgeführt. Dies gilt auch für die in der in Rede stehenden „Doping-Liste“ namentlich Genannten, mithin auch für den Antragsteller. Denn die „Doping-Liste“ ist über einen link von der Startseite, die dem Nutzer ja gerade ankündigt, die „Täter [des Dopings] zu nennen“, zu erreichen. Des weiteren handelt es sich bei den in der „Doping-Liste“ Aufgeführten um – wie es in dem erläuternden Teil der Internetseite heißt – „Angehörige des SVD“, einem DDR-Sportkonzern, der DDR-weit Sportförderung betrieben habe und damit Teil der DDR-Diktatur gewesen sei. Dass sich in-

dessen die Sportförderung in der DDR des Dopings bediente, ist inzwischen nicht nur Allgemeingut, sondern wird dem Leser am Ende des erläuternden Textes zu der D...-L... sogar noch einmal ausdrücklich gesagt, indem es dort heißt *„Es ging nicht um Sport an sich. Es ging um die Ausbeutung und Instrumentalisierung einzelner. Im Interesse der Macht einer Partei / einer Ideologie. Sportler waren nur Beiwerk. Wäre Korbflechten olympisch und damit in Aussicht auf Internationale Reputation gewesen, wären in der Diktatur Korbflechter entsprechend ausgebeutet, instrumentalisiert und mit Doping vollgepumpt worden.“* Wer – diesen Schluss muss der Nutzer des Internetauftritts ziehen – Mitarbeiter des S - D...konzerns war, hat sich also an dieser Ausbeutung, Instrumentalisierung und diesem Doping beteiligt. Da sich auch der Antragsteller in der „D...-L...“ fand, wurde dieser Eindruck mithin auch bezogen auf ihn erweckt.

Dagegen kann der Antragsgegner nicht mit Erfolg einwenden, dass sich die angekündigte „Nennung der Täter“ nur auf eine Liste mit bereits verurteilten Dopingtätern bezogen habe, auf der der Antragsteller nicht genannt worden sei. Denn es kommt nicht darauf an, wie der Antragsgegner seinen Internetauftritt verstanden hat oder verstanden wissen wollte, sondern darauf, wie der durchschnittliche Nutzer den Inhalt der Internetseite verstehen musste. Aus dem Umstand, dass sich von der Startseite auch eine Liste mit bereits verurteilten Dopingtätern erreichen ließ, musste der Internetnutzer aber nicht schließen, dass dann nur die auf dieser Liste genannten Personen etwas mit Doping zu tun hatten bzw. haben. Vielmehr wäre es durchaus möglich, dass ein Mitarbeiter des SV-Dynamokonzerns zwar noch nicht wegen Dopings verurteilt worden ist, mithin auch nicht in der Liste „Dopingtäter (bekannt)“ geführt wurde, indessen trotzdem am Doping beteiligt war. Die „DopingTäter (bekannt)-Liste“ steht daher dem beim durchschnittlichen Nutzer des in Rede stehenden Internetauftritts erweckten Eindruck, dass die in der „D...

-L ' genannten Personen am Doping beteiligt gewesen sein müssen, nicht entgegen.

Dieser Eindruck ist indessen – jedenfalls ist dies prozessual zugrunde zu legen – falsch. Der Antragsteller hat unbestritten vorgebracht, dass er niemals Sportlern Dopingmittel verabreicht habe. Er habe im Gegenteil schon zu DDR-Zeiten die Verabreichung von Dopingmitteln vehement abgelehnt und auch an seiner eigenen Person kritisiert.

Dass der Vorwurf der Beteiligung am Doping ehrenrührig ist, versteht sich von selbst und bedarf keiner weiteren Ausführung. Rechtfertigungsgründe für die Aufstellung dieses falschen Vorwurfs sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

- b) Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass durch die Nennung des Antragstellers in der „D -L “ beim Leser nur der Verdacht erweckt worden sei, dass der Antragsteller am Doping beteiligt gewesen sei, so würde sich auch daraus eine rechtswidrige Persönlichkeitsrechtsverletzung ergeben.

Denn die Voraussetzungen für eine zulässige Verdachtsberichterstattung sind schon deshalb zu verneinen, weil der Antragsgegner außer dem Umstand, dass der Antragsteller in der MfS-Mitarbeiterliste als Mitarbeiter des S -D geführt worden ist, keinerlei Beweistatsachen vorgetragen hat, die für den Wahrheitsgehalt des Dopingverdachts sprechen. Die bloße Mitarbeiterschaft beim S -D reicht aber nicht aus, um den Antragsteller in einem Maße des Dopings verdächtig sein zu lassen, dass der Information ein überwiegender „Öffentlichkeitswert“ zukommen könnte, zumal das Ansehen des Antragstellers durch die Veröffentlichung des Dopingverdachts ganz erheblich beeinträchtigt wird. Der Antragsgegner hat ferner vor der Veröffentlichung der „D -L “ keine Stellungnahme des Antragstellers zu den Dopingvorwürfen

eingeholt; auch dies macht seine Verdachtsberichterstattung unzulässig.

- c) Schließlich verstößt die Verbreitung des Namens und der DDR-Personenkennzahl des Antragstellers im Internetauftritt des Antragstellers und der dort veröffentlichten „D: -L “ aber auch unabhängig vom Wahrheitsgehalt der Dopingvorwürfe, gegen das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers, nämlich gegen sein informationelles Selbstbestimmungsrecht.

Danach hat der Einzelne die Möglichkeit, selbst darüber zu bestimmen, ob, wann und innerhalb welcher Grenzen seine persönlichen Daten in die Öffentlichkeit gebracht werden (BVerfG 78, 77, 84; 72, 155, 170; 65, 1, 41 ff. – Volkszählungsgesetz). Es ist vorliegend auch kein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse an den Daten des Antragstellers gegeben. Zwar besteht weiterhin ein Interesse daran, die Öffentlichkeit darüber aufzuklären, wer an den wesentlichen Vorgängen der DDR-Diktatur beteiligt war. Die streitgegenständliche Liste ist dazu jedoch schon nicht in der Lage. Mit dieser Aufzählung wird lediglich pauschaliert auf eine Menge von Menschen hingewiesen, ohne im Einzelnen darüber aufzuklären, welcher genauen Tätigkeit der namentlich Genannte im MfS nachgegangen sein soll. Der Bundesgerichtshof hat dazu im Jahre 1994 in einem Fall, wo es ebenfalls um die Namensnennung im Rahmen einer Liste angeblicher MfS-Mitarbeiter ging (AfP 1994, 306, 308), ausgeführt:

„Die pauschalierende, nach Umfang und Grad der Tätigkeit der genannten Person nicht unterscheidende Nennung ihrer Namen dient hier jedoch nicht der Verdeutlichung eines sachlichen Anliegens durch Personalisierung des angeprangerten Geschehens; sie konnte eigentlich nur bewirken, für einen begrenzten Bezirk um Halle die dort lebenden Menschen in durch ihre Mitarbeit für das MfS belastete und nicht belastete zu scheiden. Das Interesse an einer solchen Kategorisierung aufgrund einer von unbekanntem erstellten, nicht ohne weiteres nachprüfbarer Liste muss nach Auffassung des Senats gegenüber den Belastungen für die Betroffenen, die sich, einmal so abgestempelt, kaum hiergegen wehren

können, in den Hintergrund treten. Diese nachteiligen Wirkungen werden auch nicht durch die der Liste vorausgestellte Vorbemerkung gemildert, zumal gegenüber Personen, die von der Liste und ihrem Namen erst über Dritte erfahren haben“;

und die Veröffentlichung der „IM-Liste“ jedenfalls dann als unzulässig angesehen, solange nicht feststeht, dass der Genannte bei der Staatssicherheit eine herausgehobene Stellung inne hatte, oder eine solche Position heute im öffentlichen Leben bekleidet (BGH a.a.O. S. 308).

Vorliegend hat der Antragsteller an Eides statt versichert, dass er als Angehöriger des Ministeriums des Inneren den Rang eines Hauptmanns der Volkspolizei, mithin keine exponierte Stellung innegehabt habe, nie als Funktionär und auch nie als Mitarbeiter des MfS tätig gewesen sei. Dem ist der Antragsgegner nicht entgegengetreten, sondern hat sich lediglich darauf berufen, dass der Antragsteller in der MfS-Mitarbeiterliste geführt worden sei. Dazu bemerkt der Antragsgegner freilich selbst auf seiner Internetseite, dass *„die Liste nicht aussagt, dass die [...] genannten Personen auch ‚Hauptamtliche Mitarbeiter des MfS‘ gewesen sein MÜSSEN.“* Der bloße Umstand, dass der Antragsteller in einer solchen Liste geführt worden ist, rechtfertigt es indessen nicht, diesen durch Veröffentlichung der Liste im Internet, also in einem Medium, das weltweit abrufbar ist, als „Handlanger / Werkzeug“ der DDR-Diktatur anzuprangern. Dies gilt jedenfalls dann, wenn – wie hier – keinerlei Anhaltspunkte für eine tatsächliche Mitarbeit des Antragstellers im MfS vorgetragen geschweige denn glaubhaft gemacht sind.

Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23.2.2000 (AfP 2000, 445f.) ergibt sich nichts anderes. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht darin Bedenken gegenüber der oben zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs geäußert, letztlich aber keine grobe Verkennung der Grundrechte festgestellt und daher die Verfassungsbeschwerde nicht angenommen. Die

geäußerten Bedenken richteten sich zudem insbesondere auf den Umstand, dass die Vorgerichte die Auslegung der Liste als rechtswidrig angesehen haben, obwohl sie davon ausgegangen sind, bei der Mitteilung über die dortige Klägerin handele es sich um eine wahre Tatsachenbehauptung. Diese Bedenken treffen indes vorliegend schon deswegen nicht, weil – wie oben ausgeführt – die Kammer bei der Abwägung gerade nicht zugrunde gelegt hat, dass der Antragsteller tatsächlich MfS-Mitarbeiter gewesen sei, mithin nicht von einer wahren Berichterstattung ausgegangen ist. Soweit das Bundesverfassungsgericht ferner zu bedenken gegeben hatte, dass die Auslegung der IM-Liste in den Büroräumen des Beschwerdeführers mangels besonderer Breitenwirkung nicht geeignet sei, der dortigen Klägerin einen erheblichen Persönlichkeitschaden zuzufügen, so trifft auch dies nicht auf den hier zu entscheidenden Fall zu. Denn einer Veröffentlichung im Internet kommt eine weitaus größere Breitenwirkung zu als der Auslegung einer IM-Liste in abgeschlossenen Büroräumen, so dass auch die Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung des Antragstellers entsprechend größer ist als in dem vom Bundesverfassungsgericht zu bewertenden Fall.

2. Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr ist durch die rechtswidrige Verbreitung der D: -L mit dem Namen und der Personenkennzahl des Antragstellers indiziert. Der Antragsgegner hat sie nicht durch Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung ausgeräumt.
3. Da im Beschluss vom 31.3.2003 versehentlich der Zusatz „des Antragstellers“ vergessen worden war, war die einstweilige Verfügung aus Klarstellungsgründen mit dieser Maßgabe aufrechtzuerhalten.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Buske

Dr. Weyhe

Meier-Göring